

## 54./55. LANDESJUGENDPLAN

## HAUSHALTSJAHRE 2004/2005

Der Landesjugendplan umfaßt im wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den Landesjugendplan sind grundsätzlich die Landschaftsverbände.

Im 54./55. Landesjugendplan sind nur die Förderbereiche enthalten, die vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder verantwortet werden.

Die nachfolgend dargestellten Positionen I. bis VI. des Landesjugendplans werden in den Erläuterungen zu Kapitel 05 050 Titelgruppe 61 als Unterteile 1. bis 6. abgebildet.

**- 2004**

	Gliederung	Ansatz 2004 (EUR)
I.	Jugendverbandsarbeit; Selbstorganisation und Interessenvertretung	20.621.200
II.	Förderung von Orten für Kinder und Jugendliche; Förderung außerschulischer Bildungsprozesse; Zusammenwirken von Jugendarbeit und Schule	38.600.000
III.	Kulturelle Jugendbildung, Beteiligung und freiwilliges Engagement von Kindern und Jugendlichen	9.946.700
IV.	Förderung der Integration und Chancengleichheit; Prävention, Schutz und Hilfe; Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Situationen helfen	6.135.000
V.	Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente in der Jugendhilfe	2.500.000
VI.	Investitionen in der Jugendarbeit	2.191.600
	Insgesamt	79.994.500

**- 2005**

	Gliederung	Ansatz 2005 (EUR)
I.	Jugendverbandsarbeit; Selbstorganisation und Interessenvertretung	18.630.200
II.	Förderung von Orten für Kinder und Jugendliche; Förderung außerschulischer Bildungsprozesse; Zusammenwirken von Jugendarbeit und Schule	38.000.000
III.	Kulturelle Jugendbildung, Beteiligung und freiwilliges Engagement von Kindern und Jugendlichen	8.913.700
IV.	Förderung der Integration und Chancengleichheit; Prävention, Schutz und Hilfe; Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Situationen helfen	5.635.000
V.	Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente in der Jugendhilfe	1.700.000
VI.	Investitionen in der Jugendarbeit	2.191.600
	Insgesamt	75.070.500

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 EUR
<b>I. JUGENDVERBANDSARBEIT; SELBSTORGANISATION UND INTERESSENVERTRETUNG</b>		
1	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände	15.900.000
2	Politische Jugendbildung/Jugendbildungsstätten/Ring Politischer Jugend	3.208.700
3	Landeszentrale Zusammenschlüsse in der Jugendarbeit/Paritätisches Jugendwerk	1.512.500
I.	Zusammen	20.621.200

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 EUR
<b>I. JUGENDVERBANDSARBEIT; SELBSTORGANISATION UND INTERESSENVERTRETUNG</b>		
1	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände	14.115.000
2	Politische Jugendbildung/Jugendbildungsstätten/Ring Politischer Jugend	3.002.700
3	Landeszentrale Zusammenschlüsse in der Jugendarbeit/Paritätisches Jugendwerk	1.512.500
<b>I.</b>	<b>Zusammen</b>	<b>18.630.200</b>

**Zu Pos. I.1:**

Gefördert werden die im Landesjugendring zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände, soweit ihre Tätigkeit von landeszentraler Bedeutung ist.

Sie erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 12 SGB VIII im Wege der Festbetragsfinanzierung pauschale Mittel für

- Personalkosten der hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Jugendarbeit, Kosten für Planungs- und Leitungsaufgaben und
- Sachkosten vor allem für Angebote der Freizeit, der außerschulischen Bildung einschließlich der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, der Entwicklung von Formen gesellschaftlicher Beteiligung und von Angeboten für Kinder- und Jugenderholung.

Für Angebote der außerschulischen Bildung bei Internats- und Tagesveranstaltungen wird ein teilnehmerbezogener Förderungssatz von bis zu 24 EUR gewährt. Für Bildungsmaßnahmen und freizeitpädagogische Maßnahmen - soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen - werden unabhängig von der Teilnehmerzahl Pauschalbeträge gewährt. Die Höhe der Pauschalbeträge wird durch Erlass des MSJK jährlich festgelegt. Angebote der Kinder- und Jugenderholung werden mit bis zu 5 EUR pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

**Zu Pos. I.2:**

Gefördert werden Maßnahmen der politischen Bildung durch die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der demokratischen Parteien. Darüber hinaus erhalten die in 2003 geförderten Träger von Jugendbildungsstätten zur Durchführung ihrer Bildungsarbeit in Jugendbildungsstätten Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten in Form von Förderpauschalen.

**Zu Pos. I.3:**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung und zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben erhalten die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und ihre Mitgliedsorganisationen, die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, die Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und ihre Mitgliedsorganisationen, der Landesjugendring NW und das Paritätische Jugendwerk die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachkosten. Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 (EUR)
<b>II. FÖRDERUNG VON ORTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE; FÖRDERUNG AUßERSCHULISCHER BILDUNGSPROZESSE; ZUSAMMENWIRKEN VON JUGENDARBEIT UND SCHULE</b>		
1	Förderung der Offenen Jugendarbeit	23.000.000
2	Zusammenwirken von Jugendarbeit und Schule	4.000.000
3	Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit	11.200.000
4	Förderung von Initiativen in der Jugendarbeit	400.000
<b>II.</b>	<b>Zusammen</b>	<b>38.600.000</b>

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 (EUR)
<b>II. FÖRDERUNG VON ORTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE; FÖRDERUNG AUßERSCHULISCHER BILDUNGSPROZESSE; ZUSAMMENWIRKEN VON JUGENDARBEIT UND SCHULE</b>		
1	Förderung der Offenen Jugendarbeit	19.000.000
2	Zusammenwirken von Jugendarbeit und Schule	8.000.000
3	Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit	10.800.000
4	Förderung von Initiativen in der Jugendarbeit	200.000
<b>II.</b>	<b>Zusammen</b>	<b>38.000.000</b>

**Zu Pos. II.1:**

Die Gemeinden (GV) erhalten aus Titel 633 61 und analog die freien Träger aus Titel 684 61 pauschale Mittel für die Ausgaben zur offenen Kinder- und Jugendarbeit und zu Angeboten der Spielplatzarbeit im Rahmen der Richtlinien zum Landesjugendplan.

**Zu Pos. II.2:**

Zur Durchführung schulbezogener Angebote, die präventiv orientiert sind und auf die Stabilisierung der Persönlichkeit junger Menschen zielen, die entweder in oder in Zusammenarbeit mit der Schule stattfinden, werden nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zu Einzelvorhaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

**Zu Pos. II.3:**

Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuwendungen für die Durchführung von schul- und berufsbezogenen Angeboten der Jugendsozialarbeit.

Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- a) in Beratungsstellen  
die sozialpädagogische Beratung und Begleitung von jungen Menschen, deren Schulabschluss (Sek. I) gefährdet ist, mit dem Ziel der Stabilisierung von Lernmotivationen,
- b) bei Angeboten für schulumüde Jugendliche  
Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von Lernmotivation durch sozialpädagogische Begleitung und Förderung,
- c) in Jugendwerkstätten  
Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung von Berufsfähigkeit von Schulabbrechern und Jugendlichen ohne Schulabschluss.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Über die Höhe entscheidet das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

**Zu Pos. II.4:**

Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit werden Initiativgruppen für die Durchführung von Angeboten der Freizeit und Bildung im Sinne des § 11 SGB VIII Zuschüsse zu Aktivitäten gewährt. Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 (EUR)
<b>III. KULTURELLE JUGENDBILDUNG, BETEILIGUNG UND FREIWILLIGES ENGAGEMENT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN</b>		
1	Kulturelle Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Akademie Remscheid	3.200.000
2	Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Soziales Umfeld gestalten	1.497.000
3	Förderung des ehrenamtlichen Engagements außerhalb von Verbänden (inkl. Freiwilliges Ökologisches Jahr)	2.000.000
4	Sonderurlaubsgesetz	2.249.700
5	Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	1.000.000
<b>III.</b>	<b>Zusammen</b>	<b>9.946.700</b>

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 (EUR)
<b>III. KULTURELLE JUGENDBILDUNG, BETEILIGUNG UND FREIWILLIGES ENGAGEMENT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN</b>		
1	Kulturelle Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Akademie Remscheid	2.650.000
2	Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Soziales Umfeld gestalten	1.014.000
3	Förderung des ehrenamtlichen Engagements außerhalb von Verbänden (inkl. Freiwilliges Ökologisches Jahr)	2.000.000
4	Sonderurlaubsgesetz	2.249.700
5	Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	1.000.000
III.	Zusammen	8.913.700

**Zu Pos. III.1:**

Für Angebote in der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit erhalten die in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ) zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften einen Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Personal- und Sachkosten für hauptamtlich tätige Fachkräfte in der kulturellen Jugendarbeit. Die Mittel können den angeschlossenen Bezirksarbeitsgemeinschaften weitergeleitet werden.

Für Angebote der kulturellen Bildung sowie der Fort- und Weiterbildung wird den Jugendkunst- und Kreativschulen für Personal- und Sachkosten ein Fördersatz in Höhe von 13 EUR je pädagogischer Angebotsstunde (60 Minuten) gewährt.

Für medienbezogene Angebote werden der LAG Lokale Medienarbeit NRW e.V. und dem Jugendfilmclub Köln-Medienzentrum e.V. Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Für modellhafte und landesweite Einzelmaßnahmen können auch anerkannte Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Zu den Personal- und Sachkosten der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. wird im Wege der institutionellen Förderung ein Zuschuss gewährt.

**Zu Pos. III.2:**

Für Angebote der Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die geeignet sind, die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte zu erhöhen und ihre Teilhabe an Planungs- und Gestaltungsprozessen zu fördern und auszuweiten sowie für sozialraumorientierte pädagogische Angebote werden Zuschüsse an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gewährt.

**Zu Pos. III.3:**

Zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) erhalten die dafür anerkannten Träger für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Förderbetrag als Pauschale auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).

Darüber hinaus sollen Projekte und Initiativen gefördert werden, die zur Gewinnung und Stärkung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen außerhalb von Verbänden dienen.

Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe.

**Zu Pos. III.4:**

Die in § 2 des Sonderurlaubsgesetzes genannten Träger und Trägergruppen erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlich tätigen Personen in Folge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 des Sonderurlaubsgesetzes entsteht.

**Zu Pos. III.5:**

Auf Landesebene ausgewählte Organisationen der Mädchen- und der Jungenarbeit werden durch Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten gefördert.

Die Grundsatzentscheidung behält sich das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder vor.

Für Einzelprojekte der Mädchenarbeit und der Jungenarbeit können Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden.

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 (EUR)
<b>IV. FÖRDERUNG DER INTEGRATION UND CHANCENGLEICHHEIT; PRÄVENTION, SCHUTZ UND HILFE; KINDERN UND JUGENDLICHEN IN BENACHTEILIGTEN SITUATIONEN HELFEN</b>		
1	Unterstützung und Hilfe für junge Menschen zum Abbau sozialer Benachteiligung/Projekte interkultureller Bildung und Erziehung/Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund/Kinder- und Jugenderholung	4.000.000
2	Projekte zur Gewaltprävention/Pädagogische Arbeit mit jugendlichen Fussball-Fan-Gruppen	1.000.000
3	Erzieherische Hilfen/Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	1.135.000
IV.	Zusammen	6.135.000

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 (EUR)
IV. FÖRDERUNG DER INTEGRATION UND CHANCENGLEICHHEIT; PRÄVENTION, SCHUTZ UND HILFE; KINDERN UND JUGENDLICHEN IN BENACHTEILIGTEN SITUATIONEN HELFEN		
1	Unterstützung und Hilfe für junge Menschen zum Abbau sozialer Benachteiligung/Projekte interkultureller Bildung und Erziehung/Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund/Kinder- und Jugenderholung	3.500.000
2	Projekte zur Gewaltprävention/Pädagogische Arbeit mit jugendlichen Fussball-Fan-Gruppen	1.000.000
3	Erzieherische Hilfen/Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	1.135.000
IV.	Zusammen	5.635.000

**Zu Pos. IV.1:**

Gefördert werden vor allem

- Angebote für junge Menschen zum Abbau sozialer Benachteiligungen mit neuen Präventionsansätzen, die Kindern und Jugendlichen in individuellen und sozialen Notlagen geeignete Hilfe anbieten,
- Angebote der interkulturellen Bildung und Erziehung zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie
- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für Kinder und Jugendliche in benachteiligten Situationen.

**Zu Pos. IV.2:**

Gefördert werden

- Maßnahmen, die der gewaltpräventiven Arbeit dienen,
- sozialpädagogisch betreute Fußball-Fan-Projekte, soweit sie Städten mit Vereinen der 1. Fußball-Bundesliga zuzuordnen sind. In Ausnahmefällen können auch Fan-Projekte der 2. Fußball-Bundesliga und der Regionalliga gefördert werden. Sie erhalten Zuschüsse zu den angemessenen Personal- und Sachkosten, wenn sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Deutsche Fußballbund mit je 1/3 der Gesamtkosten an der Förderung beteiligen.

**Zu Pos. IV.3:**

Es werden Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben der Jugendhilfeeinrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche "Die Brücke" gewährt.

Für die Durchführung der Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und ihrer Aufgabe als Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte (IDZ) werden der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten im Wege der institutionellen Förderung und zu den Personal- und Sachkosten von Einzelprojekten gewährt.

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 (EUR)
V.	BESONDERE MAßNAHMEN, INNOVATIVE PROJEKTE UND EXPERIMENTE IN DER JUGENDHILFE	2.500.000
V.	Zusammen	2.500.000

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 (EUR)
V.	BESONDERE MAßNAHMEN, INNOVATIVE PROJEKTE UND EXPERIMENTE IN DER JUGENDHILFE	1.700.000
V.	Zusammen	1.700.000

**Zu Pos. V.:**

Für auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen, die nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplans 05 gefördert werden können, werden Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder bewilligt.

Für Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße im Bereich der Jugendarbeit zu geben, neue Erkenntnisse hierfür zu vermitteln und neue Möglichkeiten für sie zu erschließen, und die nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplans 05 gefördert werden können, werden Trägern der freien Jugendhilfe sowie örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

**- 2004**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 (EUR)
VI.	INVESTITIONEN IN DER JUGENDARBEIT	2.191.600
VI.	Zusammen	2.191.600

**- 2005**

Pos.	Zweckbestimmung	Ansatz 2005 (EUR)
VI.	INVESTITIONEN IN DER JUGENDARBEIT	2.191.600
VI.	Zusammen	2.191.600

**Zu Pos. VI:**

Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit werden nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die in den genannten Bereichen tätig sind, Zuschüsse zur Errichtung neuer und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung geeigneter baulicher Einrichtungen sowie zu erforderlichen Einrichtungsgegenständen gewährt.

Gefördert werden:

- der Neu- und Erweiterungsbau
- der Umbau
- die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischen Anlagen; Außenanlagen u.a.; Maßnahmen der Bauunterhaltung
- der Erwerb von Gebäuden
- die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen
- andere investive Kosten im Zusammenhang mit innovativen Projekten.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung bis zu 70 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen.